

Satzung
über die 1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 03. Juni 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Gebührenteil wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Gebührenhöhe

(4) Höhe der Gebühren im Einzelnen:

a) Kinder über 3 Jahre

Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 3 (VÖ3)	Kindergartenjahr 2024/2025
Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Std. täglich	
für ein Kind	200,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	156,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €

Ganztagesbetreuung 2 (GT2)	Kindergartenjahr 2024/2025
Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 7,5 Std. Montag-Donnerstag Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Std. am Freitag (Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, siehe § 4)	
für ein Kind	307,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	238,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	161,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53,00 €

b) Kinder unter 3 Jahren

U3 Krippenbetreuung (U3-VÖ2)	Kindergartenjahr 2024/2025
Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Std. täglich	
für ein Kind	423,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	314,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	211,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kappel-Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, 16.09.2024

Philipp Klotz
Bürgermeister